

Benutzungsordnung der Stadt Güglingen für die I.N.S.E.L. (Hort) an der Katharina-Kepler-Schule in Güglingen

Die I.N.S.E.L. an der Katharina-Kepler-Schule ist ein Schulhort. I.N.S.E.L. steht für Interessen wecken, Natur erleben, spielerisches miteinander, experimentieren, Lebensräume erforschen.

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen für den Hort und die folgende Benutzungsordnung der Stadt Güglingen maßgebend:

§ 1 Träger

Die Stadt Güglingen betreibt folgenden Hort im Sinne des KiTaG:

- I.N.S.E.L. an der Katharina-Kepler-Schule

§ 2 Aufgabe der Einrichtungen

1. Das freiwillige Betreuungsangebot an der Katharina-Kepler-Schule hat die Aufgabe, SchülerInnen der Katharina-Kepler-Schule sowie der Realschule Güglingen (bis zur 6. Klasse) außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts zu betreuen. Die I.N.S.E.L. hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
2. Im Rahmen dieser Betreuung findet kein Unterricht statt.
3. Nachmittags gibt es, auch im Rahmen der Ganztageschule, Bewegungsangebote, und künstlerisch-musische Betreuung.
4. Es besteht die Möglichkeit in der Mensa der Katharina-Kepler-Schule ein warmes Mittagessen einzunehmen. Hierfür wird ein Nuterausweis für die Mensa benötigt. Das Essen muss extra über das Internet bestellen werden unter: <http://essengueglingen.sams-on.de>.
5. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt nach Anlage 1 erhoben.

§ 3 Aufnahme/Anmeldung

1. Die Betreuung wird für schulpflichtige Kinder der Klassen 1 bis 6 angeboten. Eine tageweise Betreuung ist über Tageskarten möglich. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung.
2. Die Anmeldung des Kindes muss durch die Personensorgeberechtigten schriftlich erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich, jedoch besteht hierauf kein Rechtsanspruch.
3. Für die verbindliche Anmeldung des Betreuungsbedarfs sind die förmlichen Vordrucke der Stadt Güglingen zu verwenden und spätestens 14 Tage vor Beginn der Betreuung in der I.N.S.E.L. an der Katharina-Kepler-Schule abzugeben.

§ 4 Abmeldung/Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Stadt Güglingen.
2. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
3. Die Stadt Güglingen kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - a. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
 - b. wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben,
 - c. wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für drei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - d. wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen und diese trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches noch bestehen.
4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon ungerührt.

§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Die Betreuung wird grundsätzlich während der Schulzeit und teilweise während der Ferien angeboten. Die einzelnen Betreuungsangebote ergeben sich aus Anlage 1.
2. An den gesetzlichen Feiertagen und den bis zu 30 festgelegten Schließtagen wird keine Betreuung angeboten.
3. Fehlt ein Kind ist die Einrichtungsleitung unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Bei vorhersehbaren längeren Abwesenheiten des Kindes ist die Einrichtungsleitung rechtzeitig vorher zu informieren.

§ 6 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Schuljahr festgesetzt und rechtzeitig zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.
2. Wenn die Einrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, der Verhinderung von ansteckenden Krankheiten oder bei höherer Gewalt) geschlossen bleiben muss, werden die Erziehungsberechtigten hiervon kurzfristig unterrichtet.
3. Die Ferienbetreuung findet in allen Ferien mit Ausnahme der bekanntgegebenen Schließzeiten statt.
4. Die Ferienbetreuung kann immer nur für eine ganze Ferienwoche gebucht werden. Eine tageweise Betreuung in den Ferien ist nicht möglich.
5. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt jeweils vor Beginn des Schulhalbjahres für die in dem kommenden Schulhalbjahr liegenden Ferien.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes sind Entgelte nach der Regelung über die Erhebung von Nutzungsentgelten (Anlage 1) zu entrichten.

§ 7 Versicherung, Haftung

1. Die Teilnahme an der Betreuung, der Weg dorthin und zurück sowie alle Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes fallen an Betreuungstagen unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung.
2. Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es empfiehlt sich, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Eltern haften unter Umständen für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt. Daher wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
5. Es ist ratsam, eine freiwillige Schülerzusatzversicherung abzuschließen, da die Betreuung auch an schulfreien Tagen (in den Schulferien) stattfindet und hier kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Der Besuch ist ausgeschlossen, wenn der Schüler die Schule wegen einer Krankheit nicht besuchen darf.
2. Die Betreuungskraft muss sofort unterrichtet werden, wenn ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Die Teilnahme an den Betreuungsangeboten ist in diesem Fall ausgeschlossen. Insoweit wird auf die Anlage 2 verwiesen.

§ 9 Aufsicht

1. Mit dem Eintreffen des Schülers/der Schülerin in der Betreuungseinrichtung beginnt die Aufsicht der Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Einrichtung durch den Schüler/die Schülerin, spätestens jedoch mit dem für die Einrichtung festgelegten Betreuungsende.
2. Der Weg vom und zum Betreuungsangebot bzw. der Heimweg fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Es ist dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
3. Ob das Kind alleine nach Hause gehen darf, können die Erziehungsberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung festlegen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Güglingen, 07.12.2021

gez. Ulrich Heckmann
Bürgermeister

ANLAGE 1

Benutzungsentgelt / Elternbeiträge ab dem Schuljahr 2021/2022

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots sind folgende Elternbeiträge zu entrichten:

1.) Regelung während der Schulzeit

| | | pro Monat | 10-er Karte |
|------------------------|--------------------------------|-----------|-------------|
| <u>Regelschüler</u> | | | |
| Block 1 | 6.30 Uhr – 7.30 Uhr (Mo-Fr) | 20,00 € | 25,00 € |
| Block 2 | 11.45 Uhr – 14.00 Uhr (Mo-Fr) | 45,00 € | 55,00 € |
| <u>Ganztageschüler</u> | | | |
| Block 1 | 6.30 Uhr - 7.30 Uhr (Mo-Fr) | 20,00 € | 25,00 € |
| Block 2 | 11.45 Uhr - 15.30 Uhr (Mi+Fr) | 30,00 € | 40,00 € |
| | 11.45 Uhr – 15.30 Uhr (nur Mi) | 20,00 € | |
| | 11.45 Uhr – 15.30 Uhr (nur Fr) | 20,00 € | |
| Block 3 | 15.30 Uhr - 17.00 Uhr (Mo-Fr) | 30,00 € | 35,00 € |

Die Benutzungsentgelte sind ohne Mittagessen.

2.) Regelung während der Ferien

| | | pro Woche (bei 5 Ferientagen) |
|---------|----------------------|-------------------------------|
| Block 1 | 7.00 Uhr – 14.00 Uhr | 35,00 € |
| Block 2 | 7.00 Uhr – 16.00 Uhr | 45,00 € |

Die Benutzungsentgelte sind ohne Mittagessen. Sind es nicht 5 Ferientage pro Woche wird der Betrag anteilig reduziert.

3.) Regelung während der Notbetreuung

| | pro Stunde |
|---|------------|
| vor oder nach der Notbetreuung der Schule | 1,00 € |

Änderungen der Betreuungsangebote während eines Schuljahres sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat immer zum nächsten Monatsersten möglich. Hierfür ist eine schriftliche Meldung erforderlich.

Das monatliche Entgelt wird jeweils zu Beginn des Monats im Voraus abgebucht. Die Erziehungsberechtigten haben der Stadtkasse entsprechende Abbuchungsaufträge zu erteilen. Eine Erstattung des Entgeltes wegen nicht in Anspruch genommener angemeldeter Betreuung z.B. durch Krankheit erfolgt nicht.

Das Entgelt für die 10-er-Karte ist im Voraus zu entrichten und bei jedem Besuch der Betreuungseinrichtung dem Betreuungspersonal vorzuzeigen.

Kosten für Fahrten und Eintritte bei Ausflügen werden separat abgerechnet.

Die Kosten für die Betreuung in den Ferien sind von den Eltern im Voraus im Hort/I.N.S.E.L. zu begleichen.

Die Kosten für die Notbetreuung werden am Monatsende abgebucht. Die Erziehungsberechtigten haben der Stadtkasse entsprechende Abbuchungsaufträge zu erteilen.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft.

gez. Ulrich Heckmann
Bürgermeister